

Abkürzungen.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.

E.G. zum B.G.B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Berichtigungen.

Seite 188 Zeile 13 von unten sind die Worte zu streichen: nicht nur an den neuen, sondern auch.

Seite 202 Zeile 19 von unten ist statt: „Empfang“ zu lesen: Hingabe.

Seite 502 Zeile 11 von oben ist statt: „§ 187“ zu lesen: § 187 a.

Seite 506 Zeile 14 von unten ist statt: „§ 187“ zu lesen: § 187 b.

Seite 591 Zeile 10 von oben folge an: Erfolgt die Bestellung der Hypothek ohne diese Zustimmung, so ist die Hypothekbestellung zwar gültig, aber der Eigentümer haftet demjenigen, zu dessen Gunsten das Belastungsverbot besteht, für den entstehenden Schaden (§ 137 B.G.B.).
